

---

## S 7 KN 232/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KN 232/03
Datum	25.11.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 KN 99/03
Datum	16.03.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufungen gegen die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Chemnitz vom 23.10., 07.11., 2x 12.11., 14.11., 16.11., 17.11., 21.11. und 25.11.2003 werden als unzulässig zurückerwiesen. Die nur noch auf Erhalt eines Protokolls mit bestimmtem Inhalt gerichtete Klage wird als unzulässig abgewiesen.

II. Den Klägern werden die durch missbräuchliche Fortführung des Rechtsstreits entstandenen Kosten von jeweils 225,00 Euro auferlegt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Kläger (zu 1. bis zu 10.) haben im Beitrittsgebiet bergmännische Tätigkeiten nach Buchstabe "i" der 1. DB (Durchführungsbestimmung) zur Ersten Rentenverordnung der DDR zurückerlegt.

Der am 1962 geborene Kläger zu (1.), der am 1952 geborene Kläger zu (2.), der am 1944 geborene Kläger zu (3.), der am 1948 geborene Kläger zu (6.), der am 1950 geborene Kläger zu (8.) und die am 1946 geborene Klägerin zu (9.) waren im VEB-E tätig. Der am 1944 geborene Kläger zu

---

(4.) war im VEB " â" B â", der am â1944 geborene KlÃger zu (5.) und der am â1949 geborene KlÃger zu (10.) waren beim VEB B âkombinat B â tÃtig.

Mit Bescheid vom 27.01.2003 erlieÃ die Beklagte fÃr den KlÃger zu (1.), mit Bescheid vom 26.11.2002 fÃr den KlÃger zu (2.), mit Bescheid vom 28.05.2002 fÃr den KlÃger zu (3.), mit Bescheid vom 16.12.2002 fÃr den KlÃger zu (4.), mit Bescheid vom 12.04.2001 in der Fassung des ÃberprÃfungsbescheides vom 14.01.2003 fÃr den KlÃger zu (5.), mit Bescheid vom 20.03.2002 in der Fassung des ÃberprÃfungsbescheides vom 05.08.2002 fÃr die KlÃgerin zu (7.), mit Bescheid vom 06.11.2002 fÃr den KlÃger zu (8.), mit Bescheid vom 11.01.2002 in der Fassung des ÃberprÃfungsbescheides vom 15.08.2002 fÃr die KlÃgerin zu (9.) und mit Bescheid vom 04.05.1995 in der Fassung des ÃberprÃfungsbescheides vom 22.08.2002 fÃr den KlÃger zu (10.) einen Feststellungsbescheid gemÃÃ [Â§ 149 Abs. 5 SGB VI](#) (Vormerkungsbescheid), mit denen die im beigefÃgten Versicherungsverlauf (Anlage 2) enthaltenen Daten, die lÃnger als sechs Jahre zurÃckliegen, verbindlich festgestellt wurden. Zudem erhielten die KlÃger eine Rentenauskunft mit den Anlagen 1 bis 12, auf der ausdrÃcklich vermerkt war, dass diese kein Bescheid ist.

Die KlÃger legten gegen die Bescheide WidersprÃche ein im Wesentlichen mit der BegrÃndung, im Bescheid sei die bergmÃnnische TÃtigkeit nach Â§ 41 "i" der 1. DB zur RentenVO DDR nicht berÃcksichtigt.

Die Beklagte wies alle WidersprÃche zurÃck, beim KlÃger zu (1.) mit Bescheid vom 29.04.2003, beim KlÃger zu (2.) mit Bescheid vom 07.03.2003, beim KlÃger zu (3.) mit Bescheid vom 06.12.2002, beim KlÃger zu (4.) mit Bescheid vom 30.04.2003, beim KlÃger zu (5.) mit Bescheid vom 07.03.2003, beim KlÃger zu (6.) mit Bescheid vom 10.09.2003, bei der KlÃgerin zu (7.) mit Bescheid vom 09.10.2002, beim KlÃger zu (8.) mit Bescheid vom 29.04.2003, bei der KlÃgerin zu (9.) mit Bescheid vom 29.11.2002 und beim KlÃger zu (10.) mit Bescheid vom 04.12.2002. Zur BegrÃndung wurde sinngemÃÃ ausgefÃhrt, rentenrechtliche AnsprÃche seien aus TÃtigkeiten nach Â§ 41 Buchstabe i nach dem Auslaufen des RentenÃberleitungsgesetzes am 31.12.1996 nicht mehr abzuleiten. Versicherungszeiten im Bergbaubereich seien gemÃÃ [Â§ 248 Abs. 4 SGB VI](#) als knappschaftlich versicherte Zeiten und damit mit einem entsprechenden hÃheren Rentenartfaktor berÃcksichtigt. FÃr einen Leistungszuschlag gemÃÃ [Â§ 85 SGB VI](#) seien nur Zeiten mit stÃndigen Arbeiten unter Tage berÃcksichtigungsfÃhig. Als stÃndige Arbeiten untertage kÃnnten alle im Beitrittsgebiet Ãberwiegend untertage ausgeÃbten TÃtigkeiten angerechnet werden. Bei den von den KlÃgern zurÃckgelegten Zeiten handele es sich um ÃbertagetÃtigkeiten.

Die KlÃger haben fristgemÃÃ beim zustÃndigen Sozialgericht Chemnitz gegen die Widerspruchsbescheide Klage erhoben.

Die KlÃger zu (4.), (7.) und (10.) haben beantragt, den Bescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, einen neuen Bescheid im Sinne der Rechtsauffassung des Gerichts zu erlassen.

---

Die Ä¼brigen KlÄ¼ger haben beantragt, die jeweiligen Bescheide in der Gestalt der entsprechenden Widerspruchsbescheide aufzuheben und die ausgewiesenen Zeiten als Zeiten bergmÄ¼nnischer TÄ¼tigkeit nach Â§ 41 Buchstabe i RentenVO der DDR auch als solche im Versicherungsverlauf vorzumerken und haben hilfsweise vorbeugende Feststellungsklage erhoben mit dem Antrag festzustellen, dass ab dem 55. Lebensjahr (KlÄ¼gerinnen) bzw. ab dem 60. Lebensjahr (KlÄ¼ger) Anspruch auf abschlagsfreie Bergmannsaltersrente besteht (teilweise mit dem Zusatz: unter Zugrundelegung eines Steigerungssatzes von 2,0 besteht).

Das Sozialgericht hat die Klagen aller KlÄ¼ger mit Gerichtsbescheiden vom 07.11.2003 zu (1.), vom 10.11.2003 zu (2.), vom 23.10.2003 zu (3.), vom 14.11.2003 zu (4.), vom 21.11.2003 zu (5.), vom 12.11.2003 zu (6.), vom 25.11.2003 zu (7.), vom 12.11.2003 zu (8.), vom 16.12.2003 zu (9.) und mit Gerichtsbescheid vom 17.11.2003 zu (10.) abgewiesen und zwar die Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen als unbegrÄ¼ndet und die vorbeugenden Feststellungsklagen als unzulÄ¼ssig. Die KlÄ¼ger kÄ¼nnten ihr Begehren nicht mit einer Feststellungsklage verfolgen; es mÄ¼gele bereits an einem in Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 â 4 SGG vorgesehenen Klageziel. Zudem sei eine vorbeugende Feststellungsklage nur dann zulÄ¼ssig, wenn ein KlÄ¼ger nicht zumutbar auf nachtrÄ¼glichen Rechtsschutz verwiesen werden kÄ¼nne. Es mÄ¼ssten also Rechtsnachteile drohen, die durch eine spÄ¼tere Klage nicht ausgerÄ¼mt werden kÄ¼nnten oder es mÄ¼sse ein sonst nicht wiedergutzumachender Schaden drohen. Die Frage, ob ein Anspruch auf eine Bergmannsaltersrente bestehe, kÄ¼nne auch nach Eintritt der notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere nach Einreichen des 60. Lebensjahres geklÄ¼rt werden. Daraus ergÄ¼ben sich keinerlei Rechtsnachteile fÄ¼r den KlÄ¼ger. FÄ¼r das Begehren, bestimmte rentenrechtliche Zeiten im Sinne des Klageantrages gesondert feststellen zu lassen, fehle die Rechtsgrundlage. Zudem bestehe dem Grunde nach kein Anspruch auf Vormerkung der im streitgegenstÄ¼ndlichen Zeitraum verrichteten Arbeiten als bergmÄ¼nnische TÄ¼tigkeiten. Derartige TÄ¼tigkeiten hÄ¼tten lediglich in nicht mehr gÄ¼ltigem DDR-Recht sowie im Ä¼bergangsrecht rentenrechtliche Bedeutung gehabt. Klagen auf AbÄ¼nderung der KontenklÄ¼rungsbescheide in der Weise, dass zusÄ¼tzlich zur Feststellung rentenrechtlicher Zeiten auch deren spÄ¼tere Bedeutung festgeschrieben werde, seien nicht begrÄ¼ndet, [Â§ 149 Abs. 5 Satz 3 SGB VI](#) bestimme nÄ¼mlich, dass Ä¼ber die Bewertung und Anrechnung der Daten erst bei Feststellung der Leistung entschieden werde.

Gegen die Gerichtsbescheide haben die KlÄ¼ger mit gleichlautenden Schreiben Berufung eingelegt. Der Stichtag 31.12.1996 nach dem RentenÄ¼berleitungsgesetz sei verfassungswidrig. Verletzt werde der Gleichheitssatz, da Anspruchsteller mit einem Rentenbeginn vor dem Stichtag anders behandelt wÄ¼rden als solche mit einem Rentenbeginn danach. Verletzt sei auch [Art. 14 Abs. 1 GG](#), da die AnsprÄ¼che auf vorgezogene abschlagsfreie Altersrente bereits erwirtschaftet seien und nicht nachtrÄ¼glich wieder entzogen werden dÄ¼rften. Auch bestehe Vertrauensschutz. Schlie¼lich biete sich auch an, entsprechend der ESTEG GmbH i.L. zu verfahren und eine BestÄ¼tigung auszustellen, wonach die KlÄ¼ger aus einem nach dem Montanunion geregelten Betrieb ausgeschieden seien.

---

Die Klager hatten mit Einlegung der Berufung gleichlautend beantragt,

1. das Urteil des SG aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheides aufzuheben. 2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kontenklarungsbescheid abzundern und die vom Klager im Zeitraum vom ; verrichtete bergmnnische Ttigkeit "i" als solche in den Versicherungsverlauf vorzumerken, hilfsweise festzustellen, dass der/die Klager/Klagerin Anspruch auf abschlagsfreie vorzeitige Bergmannsaltersrente, entsprechend nachgewiesener bergmnnischer Ttigkeit von ; bis ; ab dem ; Lebensjahr hat. Der schriftlich nachgewiesene Versicherungsverlauf der Anspruchszeiten bergmnnischer Ttigkeit wird bei der Bergmannsaltersrente mit dem Steigerungssatz 2,0 bewertet.

In der mndlichen Verhandlung beantragt der Prozessbevollmchtigte der Klager,

fr alle Klager im Protokoll die Erklrung der Beklagten aufzunehmen, dass die angefochtenen Bescheide in der Form der Widerspruchsbescheide hinsichtlich der Rentengewhrung, insbesondere hinsichtlich der Gewhrung einer Bergmannsaltersrente keine verbindliche Aussage treffen sollten. Soweit darin eine verbindliche Aussage zu sehen sei, soll sie zurckgenommen werden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufungen zurckzuweisen.

Die Beklagte hat in den Berufungsverfahren der Klager, im Verfahren des Klagers zu (4.) in der mndlichen Verhandlung klarstellend erklrt, dass die jeweils angefochtenen Bescheide in der Fassung der Widerspruchsbescheide keine verbindliche Aussage hinsichtlich der Rentengewhrung, insbesondere hinsichtlich der Gewhrung einer Bergmannsaltersrente treffen sollte bzw. erklrt, dass die Widerspruchsbescheide insoweit zurckgenommen werden, als eine Aussage ber die Gewhrung einer Rentenleistung ab dem 60. Lebensjahr getroffen wurde.

Der Senat hat mit Beschluss vom 16.03.2004 die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der gerichtlichen Verfahrensakten aus beiden Rechtszgen und die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die Berufungen gegen die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Chemnitz waren als unzulssig zu verwerfen. Das Rechtsmittel der Berufung ist nach [ 158 Satz 1 SGG](#) als unzulssig zu verwerfen, wenn die Berufung nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder Form eingelegt wurde. Zu den weiteren

---

Sachurteilsvoraussetzungen der Zulässigkeit der Berufung gehört, dass der Berufungskläger durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist. Die Beschwerde ist dann gegeben, wenn die Entscheidung dem Rechtsmittelkläger etwas versagt, was er beantragt hat. Er ist dann beschwert, wenn insoweit seinen Sachanträgen im Urteil nicht entsprochen wurde; ist der Rechtsmittelkläger nicht beschwert, fehlt es an einem Rechtsschutzbedürfnis ([BSG 11. 16](#)).

Zwar müssen die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Berufung, insbesondere die Beschwerde, grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Einlegung vorliegen ([BSG SozR 3-1500 Â§ 54 Nr. 40](#) S. 82 f., [SozR 1500 Â§ 144 Nr. 30](#) S. 51 m.w.N.). Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ([BSG SozR 1500 Â§ 146 Nr. 6, 7](#) m.w.N.) macht jedoch dann von diesem Grundsatz eine Ausnahme, wenn der Berufungskläger sein Rechtsmittel nach dessen Einlegung aus freien Stücken ("willkürlich") während des Berufungsverfahrens soweit einschränkt, dass das Rechtsmittel nicht mehr den gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen entspricht, die Berufung also unzulässig wird. "Willkürlich" ist eine spätere Einschränkung des Streitstoffs im Berufungsverfahren dann, wenn für sie ein vernünftiger Grund nicht erkennbar ist, wenn also die Änderung bzw. Einschränkung des Antrages nicht durch die Änderung des Beschwerdegegenstandes veranlasst ist und deswegen zwangsläufig und daher sachgerecht ist ([BSG Breith. 1964 S. 350](#)).

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger hat mit seinem in der mündlichen Verhandlung neu formulierten Berufungsantrag die ursprünglich bei Einlegung der Berufungen gestellten Anträge, die auch Streitgegenstand der Klage vor dem SG waren, nicht mehr aufrechterhalten. Er hat nunmehr nur noch beantragt, dass in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 16.03.2004 eine bestimmte Erklärung der Beklagten aufgenommen wird, die die Beklagte bereits schriftsätzlich in den jeweiligen Berufungsverfahren erklärt hatte. Lediglich im Rechtsstreit L 6 KN 111/03 wurde die Erklärung in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Für die Auslegung des Antrages des Prozessbevollmächtigten dahingehend, dass die Kläger die Berufung nur noch mit diesem Begehren aufrecht erhalten haben, spricht, dass der Prozessbevollmächtigte trotz des Hinweises, dass ein derartiger Anspruch nicht besteht, nochmals bekräftigt hatte, dass er "nur" wolle, "dass die Beklagte für alle 530 Kläger diesen Satz zu Protokoll des LSG erklärt." Die Kläger haben damit eindeutig zu erkennen gegeben, dass sie nicht mehr die Beseitigung der ursprünglichen Beschwerde begehren, wie sie sich aus dem Umfang des Unterliegens in der erstinstanzlichen Entscheidung ergibt. Die ursprüngliche Beschwerde ist damit entfallen.

Ein Rechtsschutzbedürfnis für den neu formulierten Berufungsantrag der Kläger ist nicht ersichtlich. Ein Anspruch auf Protokollierung einer bestimmten Erklärung mit dem von den Klägern gewünschten Inhalt besteht nicht. Für die Niederschrift im sozialgerichtlichen Verfahren gelten gemäß [Â§ 122 SGG](#) die [Â§ 159 bis 165](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Nach [Â§ 160 Abs. 4 ZPO](#) können Beteiligte die Aufnahme von Äußerungen oder Vorgängen in die Niederschrift beantragen. Die Erklärung der Beklagten, die in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich des Rechtsstreits L 6 KN 111/03 abgegeben wurde, wurde

---

in die Niederschrift aufgenommen. Die Beklagte hatte diese Erklärung bezogen auf die übrigen Kläger schriftsätzlich in den jeweiligen Berufungsverfahren abgegeben. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung die Erklärung in diesen Verfahren nicht wiederholt. Es hat also keine zu protokollierende weitere Erklärungen der Beklagten mit Ausnahme der Erklärung hinsichtlich des Klägers zu (4.) gegeben.

Die Berufungen der Kläger mit den in der mündlichen Verhandlung formulierten Anträgen waren nach alledem als unzulässig zu verwerfen. Ebenso war die nur noch auf Erhalt eines Protokolls mit bestimmtem Inhalt gerichtete Klage als unzulässig abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§Â§ 193, 192 SGG](#). Nach [Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht im Urteil einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden in einem Termin die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist. Die Kläger haben trotz des erfolgten Hinweises den Rechtsstreit fortgeführt. Obwohl den persönlich anwesenden Klägern und ihrem Bevollmächtigten ausdrücklich die Unzulässigkeit ihres Begehrens ausdrücklich dargestellt wurde, die Verhängung von Missbrauchgebühren angekündigt wurde, haben sie ausdrücklich auf einem Urteil bestanden. Aus diesem Grunde war gem. [Â§ 192 Abs. 1 SGG](#) gegen jeden Kläger der in Satz 3 vorgesehene Mindestbetrag festzusetzen.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen für ihre Zulassung nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen. â

Erstellt am: 14.07.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024